

zu §§ 7 - 13 des Kurses

Schema 3

Die Verfassungsgrundsätze des Grundgesetzes (Überblick)

- Verfassungsgrundsätze sind abstrakt formulierte Verfassungsnormen, die nicht wie Regeln konditional aufgebaut sind (d.h. eine best. Rechtsfolge an eine best. Vorauss. knüpfen) sondern jeweils für den konkreten Fall oder eine Fallgruppe mit Blick auf dessen/deren Besonderheiten unter *Abwägung* mit anderen Verfassungswerten *konkretisiert* werden müssen. Inhaltlich lassen sich (neben der Sondergruppe der Grundrechte) Staatsstrukturprinzipien und Staatsziele unterscheiden.

A. Staatsfundamentalnormen (zu verfassungsprägenden Grundentscheidungen)

- Verfassungsprägende Grundentscheidungen sind grundlegende Entscheidungen des Verfassungsgebers über die *Grundwerte und Leitideen* der verfassten Gemeinschaft, welche die *Identität der Verfassung* prägen und den *Verfassungstyp* bestimmen. Sie werden über Staatsfundamentalnormen (im GG: Art. 1, 20) in der Verfassung verankert. Zumeist handelt es sich dabei um Grundsätze; sie werden häufig in anderen Verfassungsnormen (z.B. des Staatsorganisationsrechts) für einzelne Fragenkomplexe *konkretisiert*. In ihrer Gesamtheit bilden die Staatsfundamentalnormen den *Verfassungskern*, den Art. 79 III GG auch gegen Verfassungsänderungen schützt. Wer ihn antasten will, muss das Grundgesetz durch eine neue Verfassung ersetzen.

I. Grundsätze des Art. 1 GG

1) Menschenwürdegarantie (Art. 1 I)

- Menschenwürde als *oberster Verfassungswert* und Grundrecht
- zu achten und zu schützen (Art. 1 I 2), nicht einschränkbar (hM), für einzelne Bereiche durch Grundrechte konkretisiert
- Selbstbestimmung in Freiheit und Gleichheit, sozialer Wert- und Achtungsanspruch des Menschen

2) Bekenntnis zu den Grundrechten (Art. 1 II GG)

- wichtig insbes. für Außen- und Europapolitik

3) Grundrechte als bindendes, unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 III GG)

II. Grundsätze des Art. 20 GG

1) Demokratieprinzip (Art. 20 I)

- insbes. Volkssouveränität (Art. 20 II 1), Wahlen (vgl. Art. 38 GG), Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz, Öffentlichkeit und Pluralismus, Mitwirkung der politischen Parteien (vgl. Art. 21 I 1 GG)
- Erfordernis einer ununterbrochenen Legitimationskette für alles Handeln der öff. Institutionen
- Ausgestaltung als parlamentarische repräsentative Demokratie
- Wahrung auch in der europäischen Integration (vgl. Art. 23 I 1, 3 GG)

2) Republikanisches Prinzip (Art. 20 I)

- Verbot der Einführung der Monarchie

3) Bundesstaatsprinzip (Art. 20 I)

- **völkerrechtliche Staatsqualität** des Bundes, staatsrechtliche "Staatlichkeit" der Länder (unabgeleitete Hoheitsgewalt, gesicherte Kompetenzen, autonome Aufgabenerfüllung, Verfassungsautonomie)
- bundesstaatliche Kompetenzordnung (Art. 30, 32, 70 ff., 83 ff. GG) und Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG)
- Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 23 II, IV - VII GG)
- Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31)
- Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens (Bundestreue)

4) Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III)

- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (Gesetzesvorrang und Gesetzesvorbehalt)
- weitere rechtsstaatliche Grundsätze (Verhältnismäßigkeitsprinzip, Rechtssicherheit, Bestimmtheit, Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, Vertrauensschutz, Rückwirkungsverbot), insbes. des Straf- und Strafprozessrechts (nulla poena sine lege [Art. 103 II GG], ne bis in idem [Art. 103 III GG], Unschuldsvermutung, in dubio pro reo)
- Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 19 IV, 2 I i.V.m. 20 III, 103 I GG)

5) Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 II 2)

- Freiheitssicherung und Mäßigung der Staatsgewalt durch Gewaltentrennung und -verschränkung
- insbes. Schutz des Kernbereichs der Gewalten und der Gewaltenbalance

6) Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I)

- soziale Sicherheit, Kohäsion und Gerechtigkeit als Verfassungswert
- Verfassungsauftrag zur aktiven Gestaltung der sozialen Verhältnisse
- gewährt keine subjektiven Rechte (diese folgen aber u.U. aus Verbindung mit Grundrechten)
- beachte: keine geringere Bedeutung als andere Grundsätze - Bestrebungen zur Beseitigung der Sozialstaatlichkeit (auch unter Deckmantel der "Umgestaltung") sind verfassungsfeindlich!

B. Sonstige Verfassungsgrundsätze

- können auch nachträglich eingefügt werden (vgl. z.B. Art. 20a GG)
- Verwirklichung nur in dem von den verfassungsprägenden Grundentscheidungen gezogenen Rahmen

I. Allgemeinpolitische Verfassungsgrundsätze

- 1) Grundsatz der Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung (Art. 21 I 1 GG)
- 2) Staatsziel **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** (Art. 20a GG)
 - unterstreicht vor allem das Gewicht des Umweltschutzes bei Abwägungen (z.B. mit Grundrechten)
 - beachte: wegen der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 I GG) kein radikal-ökozentrischer Umweltschutz!
- 3) Staatsziel **Tierschutz** (Art. 20a GG)
 - wichtig bei Abwägungen mit der Berufsfreiheit (von Tierhaltern), Forschungsfreiheit (bei Tierversuchen) und Religionsfreiheit (beim Schächten)
 - beachte: wegen der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 I GG) kein Tierschutz gegen vitale Interessen des Menschen!
- 4) Grundsatz der Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 II 2 GG)
 - objektiv-rechtlicher Grundsatz *und* Grundrecht
 - kann u.U. Ungleichbehandlungen rechtfertigen

II. Verfassungsgrundsätze zur Beteiligung Deutschlands an der europäischen Integration

- 1) Grundsatz der Mitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union zur Verwirklichung eines vereinten Europas (Art. 23 I 1 GG)
 - beinhaltet Staatsziel der Verwirklichung eines vereinten Europas und Verfassungsauftrag zur Mitwirkung daran
 - insbes. Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit (BVerfGE 123, 267)
- 2) Grundsatz der Mitwirkung des Bundestages sowie der Länder durch den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 23 II GG)
 - konkretisiert in Art. 23 III - VII GG und Ausführungsgesetzen (IntVG, EUZBBG, EUBLG)

III. Weitere Verfassungsgrundsätze

- 1) Grundsätze der Gewährleistung der öffentlichen Grundversorgung in den Bereichen Eisenbahnverkehr, Postwesen und Telekommunikation (Art. 87e IV GG, 87f I GG)
- 2) Finanzverfassungsrechtliche Grundsätze (Art. 109 GG)
 - Haushaltsautonomie von Bund und Ländern (Art. 109 I)
 - Berücksicht. der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bei der Haushaltsdisziplin (Art. 109 II, 2. HS)
 - Haushaltsausgleich ohne Kredite (sog. Schuldenbremse, Art. 109 III, 115 GG)

Vertiefungshinweis: *Gröpl*, Staatsrecht I, 9. Aufl. 2017, §§ 5 ff.; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, §§ 6 ff.; *Degenhart*, Staatsrecht I, 33. Aufl. 2017, §§ 2 ff.; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2012, §§ 6 ff.; eingehend *Hain*, Die Grundsätze des Grundgesetzes, 1999.